
Geschäftsordnung

Kolpingwerk Diözesanverband Bamberg

Grundlage: § 17 (18) der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Bamberg

§ 1 Gäste

Der Diözesanvorstand und das Diözesanpräsidium können weitere Gäste zur Diözesanversammlung einladen.

§ 2 Leitung

- (1) Der/Dem Diözesanvorsitzenden obliegen insbesondere die Begrüßung, die Eröffnung sowie die Behandlung der weiteren Regularien und schließlich die Beendigung der Sitzung der Diözesanversammlung.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand vorgeschlagen und von der Diözesanversammlung beschlossen.
- (2) Der Tagesordnungspunkt „Bericht über die Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Diözesanversammlung“ ist Bestandteil der Tagesordnung.

§ 4 Beratung

- (1) Die Tagungsleitung (gemäß § 17 (11) der Satzung) ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (2) Wortmeldungen erfolgen in der Regel mündlich. Die Diözesanversammlung kann auf Antrag beschließen, dass Wortmeldungen schriftlich abzugeben sind.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Tagungsleitung. Diese kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.

-
- (4) Außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist das Wort zu erteilen:
1. einem/einer vom Diözesanvorstand zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bestimmten Sprecher/in;
 2. dem/der Antragsteller/in während der Antragsdiskussion;
 3. dem/der Antragsteller/in vor Eintritt in die Abstimmung.
- (5) Die Tagungsleitung kann die Redezeit begrenzen. Sie kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ebenfalls kann sie die Beratungen unterbrechen.
- (6) Gegen alle Maßnahmen der Tagungsleitung kann sofort Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beschlussfassung über Anträge § 17 (15) der Satzung

- (1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder es verlangen, ist geheim abzustimmen.
- (2) Beim Zusammentreffen von ähnlichen Anträgen ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Die Entscheidung dieser Frage trifft die Tagungsleitung. Im Zweifelsfalle entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.
- (3) Die Tagungsleitung kann mit Zustimmung der Diözesanversammlung Mitglieder der Diözesanversammlung mit der schriftlichen Neuformulierung einer Beschlussvorlage zu einem Antrag einschließlich der schriftlich vorliegenden Zusatz- und Abänderungsanträge beauftragen.
- (4) Dabei sollen mindestens ein/e Vertreter/in des Antragstellers / der Antragstellerin mitwirken.
- (5) Die Tagungsleitung stellt das Ergebnis jeder Abstimmung fest und gibt es bekannt.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme gestellt. Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung wird die Redner/innen-Liste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind Anträge auf:
 1. Vertagung eines Tagesordnungspunktes innerhalb der Versammlung;
 2. Sitzungsunterbrechung;
 3. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;

-
- 4. Schluss der Redner/innen-Liste;
 - 5. Begrenzung der Redezeit;
 - 6. Ausschluss bzw. Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - 7. besondere Form der Abstimmung;
 - 8. Wiederholung der Auszählung der Stimmen;
 - 9. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung.
- (3) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so werden sie in vorstehender Reihenfolge behandelt. Anträge gemäß den Ziffern 3, 4 und 5 können nur solche stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung stellen, die selbst noch nicht zur Sache gesprochen haben.
- (4) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so ist dieser angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung der Gegenrede sofort abzustimmen.
- (5) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung kann nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens am Ende eines Sitzungstages erteilt werden. Wird die Aufnahme einer persönlichen Erklärung in das Protokoll gewünscht, ist diese schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben. Die Diözesanversammlung entscheidet ohne Aussprache über die Aufnahme in das Protokoll.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Beschlussfassungen der Diözesanversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der /dem Diözesavorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (2) Verlangt ein/e Redner/in die Aufnahme einer Protokollnotiz, so hat er/sie diese schriftlich der Tagungsleitung zu übergeben. Die Tagungsleitung kann die Aufnahme zurückweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Diözesanversammlung ohne Aussprache.
- (3) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Übersendung kein schriftlicher Einspruch beim Diözesavorstand erhoben wird. Über die Einsprüche erfolgt Beratung und Beschluss in der darauffolgenden Diözesanversammlung.

Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Diözesanversammlung am 24.02.2018 in Vierzehnheiligen in Kraft.